

XI. (Chorgebet.) In einer Ordensgenossenschaft, die zum Chorgebet verpflichtet ist, kommt es oft vor, daß wegen seelsorglicher Arbeiten nur mit Mühe die vier durch can. 610 geforderten Religiosen am Chorgebet teilnehmen können. In dem betreffenden Kloster ist aber auch ein Laienbruder, der gute Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzt, jedoch selbstverständlich weder zum Brevier noch zum Chorgebet verpflichtet ist. Deshalb wird angefragt, ob der Vorschrift, den Chor zu halten, Genüge geschieht, wenn der Laienbruder beim Chorgebet manchmal den vierten Priester ersetzt.

In obiger Anfrage scheinen zwei Dinge miteinander verwechselt zu werden, nämlich die Frage, wieviel Personen da sein müssen, damit die Chorpflicht besteht, und die andere Frage, durch wieviel Personen dieser Pflicht genügt werden könne.

Die Pflicht, den Chor zu halten, besteht nach can. 610, § 1, solange als wenigstens vier zum Chore verpflichtete Religiosen da sind; ja die Pflicht besteht auch noch, wenn auch weniger Religiosen da sind, falls die Konstitutionen solches vorschreiben. — Zum Chorgebet sind nicht verpflichtet die Laienbrüder und die Novizen. Dieselben kommen daher bei Berechnung der Vierzahl der Verpflichteten nicht in Betracht.¹⁾ Wären also in dem Kloster, das in der Anfrage genannt ist, nur drei Priester und der Laienbruder, dann würde nach dem allgemeinen Rechte keine Verpflichtung zu dem Chorgebet bestehen, falls die Konstitutionen nicht z. B. bestimmen, der Chor müßte auch gehalten werden, wenn nur drei zum Chorgebet verpflichtete vorhanden seien. — Außerdem ist noch wohl zu beachten, daß nach dem allgemeinen Rechte die Verpflichtung, den Chor zu halten, nicht schon dadurch gegeben ist, daß in dem betreffenden Kloster vier Personen sind, die zum Chor verpflichtet sind, sondern es wird außerdem gefordert, daß sie nicht seien „actu legitime impediti“. Verhindert kann jemand am Chorgebet sein z. B. durch Krankheit oder durch die Seelsorge.²⁾ Die Priester könnten daher wenigstens nach dem allgemeinen Rechte ruhig in der Seelsorge tätig sein, trotzdem deshalb das eine oder andere Mal das Chorgebet ausfallen müßte.³⁾

Wenn aber auch vier zum Chore verpflichtete Religiosen vorhanden sein müssen, damit die Chorpflicht überhaupt noch bestehe, so muß diese Pflicht doch nicht notwendig von wenigstens vier solcher Religiosen erfüllt werden. Nach allen Autoren können vielmehr schon drei Religiosen dieser Pflicht genügen, nach vielen Autoren sogar nur zwei.⁴⁾ Wenn deshalb der Obere eines Klosters wegen seelsorglicher Arbeiten den Chor nicht ausfallen lassen will, so kann er doch einige Patres für die Seelsorge freimachen und mit drei, ja sogar mit nur zwei Klerikern

¹⁾ Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes, 3. Lieferung, S. 409.

²⁾ Schäfer O. M. Cap., Das Ordensrecht, S. 261.

³⁾ Commentarium pro Religiosis II, p. 361.

⁴⁾ Schäfer a. a. O. S. 261; Vermeersch S. J., Epitome Juris canonici I, n. 603.

den Chor halten. — Zur Erfüllung der Chorpflicht genügen nach der wahrscheinlicheren Ansicht auch die Novizen allein.¹⁾ Dagegen können Laienbrüder der Chorpflicht nicht genügen.²⁾ Der Obere könnte daher nicht durch einen Priester und den oben genannten Laienbruder allein den Chor halten lassen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

XII. (**Gebrauch des Ordensdirektoriums.**) Bei der Errichtung einer neuen Niederlassung eines Mönchsordens wurde dieser Niederlassung auch die dortige Pfarrei mit allen ihren Rechten übertragen. Der Pfarrer aber blieb vorläufig noch in seinem Amte. Kürzlich nun gab es eine recht unangenehme Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und dem Klosterobern. Als nämlich die Mönche nach ihrem Ordensdirektorium ein Fest erster Klasse feierten, las der Pfarrer nach dem Direktorium der Diözese ein Requiem. Zur Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheit wird daher angefragt, welch rechtliche Bestimmungen für einen solchen Fall gelten.

Aehnliche Schwierigkeiten, wie sie hier geschildert werden, sind schon öfters in der Vergangenheit aufgetaucht und sind von der Ritenkongregation authentisch entschieden worden. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich auch von selbst die Antwort auf die vorgelegte Frage. So wurde am 21. Jänner 1905 entschieden, daß in Pfarrkirchen, Filialkirchen, Wallfahrtskirchen sowohl der Bischof als der Pfarrer und sein Vikar, sowie der Benefiziat, der an der betreffenden Kirche ein Benefizium habe, bei der heiligen Messe sich nach dem Direktorium der Ordensgenossenschaft richten müßten, wenn diese Kirche vom Bischof Ordenspriestern für eine Zeitlang übergeben worden sei, damit dieselben in der Kirche die kirchlichen Funktionen verrichten und sich von Amts wegen der Gläubigen annehmen durch Predigt und Spendung der heiligen Sakramente, selbst wenn diese Kirche in den Besitz der Ordensgenossenschaft nicht übergegangen und von der Jurisdiktion des Ordinarius nicht exempt sei.³⁾ Aehnlich lautete eine andere Entscheidung vom 3. Februar 1905. Eine gewisse Kirche war früher Pfarrkirche gewesen. Seit einigen Jahren aber war sie in den Besitz eines Klosters übergegangen. Infolge einer frommen Stiftung aber mußte ein Weltpriester, der zugleich Benefiziat an einer benachbarten Kirche war, in dieser ehemaligen Pfarrkirche die Gläubigen beichthören und andere kirchliche Funktionen verrichten. Deshalb wurde angefragt, an welches Direktorium sich dieser Weltpriester bei der Feier der heiligen Messe halten müsse. Die Antwort lautete: An das Direktorium des Klosters.⁴⁾ Von Bedeutung ist auch eine Entscheidung vom 22. April 1910. Die Anfrage hatte gelautet, an welches Direktorium sich Ordenspriester halten müßten, die eine Pfarrei

¹⁾ Riat O. M. Cap., Praelectiones Juris Regularis I, p. 313; Biederlack-Führich S. J., De Religiosis, p. 245; Vermeersch, l. c. n. 603.

²⁾ Vermeersch, l. c.

³⁾ Decreta Authentica n. 4150.

⁴⁾ L. c. 4151.